



LUXEMBOURG

ОБЩ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
TRIBUNAL GENERAL DE LA UNIÓN EUROPEA
TRIBUNÁL EVROPSKÉ UNIE
DEN EUROPEISKE UNIONS RET
GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION
EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS
ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION
TRIBUNAL DE L'UNION EUROPÉENNE
CÚIRT GHINEARÁLTA AN AONTAIS EORPAIGH
OPĆI SUD EUROPSKE UNIE
TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA

EIROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA
EUROPOS SAJUNGOS BENDRĀSIS TEISMAS
AZ EURÓPAI UNIÓ TÖRVÉNYSZÉKE
IL-QORTI ĠENERALI TAL-UNJONI EWROPEA
GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE
SAJUNI EUROPEJSKIEJ
TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPEIA
TRIBUNALUL UNIUNII EUROPENE
VŠEOBECNÝ SÚD EURÓPSKEJ ÚNIE
SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

EINSCHREIBEN M.R.

- 602501 -

Roloff Nitschke Anwaltssozietät
Brandenburger Str. 143
14542 Werder (Havel)
DEUTSCHLAND



Luxemburg, den 23/01/2014
T-710/13-6

Der Kanzler des Gerichts teilt Ihnen mit, dass eine Klageschrift eingegangen ist, mit der Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer vom 17/10/2010 in dem Verfahren R 1074/2012-4 erhoben und die folgende Rechtssache beim Gericht anhängig gemacht wird:

Bundesverband Deutsche Tafel e.V.

gegen

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere(r) Beteiligte(r) im Verfahren vor der Beschwerdekammer Tierrafel

Deutschland e.V.

Datum des Eingangs der Klageschrift: **23/12/2013**
Registernummer: **599645**
Rechtssachennummer: **T-710/13**
Sprache, in der die Klageschrift verfasst ist: **Deutsch**

Gemäß Art. 133 der Verfahrensordnung ist vor der Zustellung der Klageschrift an die anderen Parteien die Verfahrenssprache festzulegen. Zu diesem Zweck werden die Parteien aufgefordert, zur Verfahrenssprache Stellung zu nehmen. Informationen über die Sprachenregelung bei Rechtssachen des geistigen Eigentums sind auf der Curia-Website (<http://curia.europa.eu>) verfügbar.

Der Kanzler des Gerichts teilt Ihnen mit, dass für den Fortgang des Verfahrens folgende Frist, einschließlich Entfernungsfrist, festgesetzt worden ist:

<i>Einzureichende(s) Schriftstück(e)</i>	<i>Betroffene Partei(en)</i>	<i>Frist – TT/MM/JJJJ</i>
Stellungnahme zur Bestimmung der Verfahrenssprache	Bundesverband Deutsche Tafel e.V.	07/02/2014
Nähere Angaben zu den verwendeten Sprachen	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	07/02/2014
Stellungnahme zur Bestimmung der Verfahrenssprache	Tiertafel Deutschland e.V.	07/02/2014

mod. G.

Die andere Partei vor der Beschwerdekammer wird aufgefordert, auf beiliegendem Formular zur Bestimmung der Verfahrenssprache Stellung zu nehmen.

Gemäß Art. 44 § 3 der Verfahrensordnung muss eine Partei von einem Anwalt vertreten sein, der berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens aufzutreten. **Ein nicht von einem Anwalt unterzeichnetes Dokument wird nicht entgegengenommen.**

Sie werden gebeten, Folgendes vorzulegen:

- Name der Person, die ermächtigt ist und sich bereit erklärt hat, die Zustellungen am Ort des Gerichtssitzes entgegenzunehmen (Art. 44 § 2 Abs. 1 der Verfahrensordnung). Sie werden auf § 2 Abs. 2 dieser Vorschrift bezüglich der Einverständniserklärung des Anwalts oder Bevollmächtigten damit, dass Zustellungen an ihn mittels Fernkopierer oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel erfolgen, hingewiesen;
- eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der die Partei vertretende Anwalt berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens aufzutreten (Art. 44 § 3 der Verfahrensordnung).

Sämtliche schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen sowie Auskunftersuchen sind ausschließlich an die **Kanzlei** zu richten.

Die Verfahrensfristen sind strikt einzuhalten. Anträge auf Fristverlängerung werden nur ausnahmsweise berücksichtigt, wenn sie auf schwerwiegende Gründe gestützt sind und rechtzeitig vor Ablauf der Frist gestellt werden.

Auf die Art. 24 § 6 und 86 der Verfahrensordnung sowie Art. 18 Abs. 3 und 4 der Dienstanweisung für den Kanzler über die Veröffentlichungen betreffend die beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen wird hingewiesen.



pp. E. Coulon

E. COULON
Kanzler

Beigefügte Schriftstücke:

- Übersetzung in die Sprachen des Amts
- Formular zur Verwendung durch die andere Partei vor der Beschwerdekammer für die Stellungnahme zur Bestimmung der Verfahrenssprache

Sie werden auf die Vorteile der Anwendung e-Curia aufmerksam gemacht. Diese Anwendung erlaubt es, Verfahrensschriftstücke mit der Kanzlei auf ausschließlich elektronischem Weg auszutauschen. Ihre Nutzung ist einfach, sicher und kostenlos. Sie finden alle Informationen über e-Curia auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union (http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_78957), können sich aber auch direkt an die Mitarbeiter der Kanzlei wenden.

**STELLUNGNAHME DER ANDEREN PARTEI DES VERFAHRENS ZUR
BESTIMMUNG DER VERFAHRENSSPRACHE**

<i>Bitte kreuzen Sie <u>eines</u> der folgenden Felder an</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Einverständnis mit der Sprache der Klageschrift. Die Partei beantragt, dass die Sprache, in der die Klageschrift abgefasst ist, als Verfahrenssprache bestimmt wird.	Deutsch <i>Diese Sprache wird als Verfahrenssprache bestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> Einigung der Parteien über die Bestimmung der Verfahrenssprache. Die Partei teilt dem Gericht mit, dass sich die Parteien auf eine Verfahrenssprache geeinigt haben.	Sprache, auf die sich die Parteien geeinigt haben: _____* <i>Diese Sprache wird als Verfahrenssprache bestimmt</i>
<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Verwendung der Sprache der Klageschrift als Verfahrenssprache. Die Partei widerspricht der Bestimmung der Sprache, in der die Klageschrift abgefasst ist, als Verfahrenssprache und beantragt, dass die Sprache, in der die in Frage stehende Anmeldung beim Amt eingereicht worden ist, als Verfahrenssprache bestimmt wird.	<i>Die Sprache, in der die in Frage stehende Anmeldung beim Amt eingereicht worden ist, wird als Verfahrenssprache bestimmt (unbeschadet einer etwaigen Anwendung von Art. 131 § 2 Abs. 3 der Verfahrensordnung).</i>
<input type="checkbox"/> Mit Gründen versehener Antrag auf Bestimmung einer anderen Sprache als der Sprache der Anmeldung als Verfahrenssprache. Die Partei beantragt, eine andere Sprache als die Sprache der Anmeldung als Verfahrenssprache zu bestimmen. Mit diesem Formular ist eine Begründung für diesen Antrag einzureichen, d. h., es ist anzugeben, warum die Partei nur bei Verwendung der beantragten Sprache als Verfahrenssprache dem Verfahren folgen und ihre Verteidigung wahrnehmen kann (Art. 131 § 2 Abs. 3).	Beantragte Sprache: _____* <i>Wird der mit Gründen versehene Antrag abgelehnt, wird die Sprache, in der die Anmeldung beim Amt eingereicht worden ist, als Verfahrenssprache bestimmt.</i>

* Bitte geben Sie die Sprache unter Verwendung eines dieser Kürzel an:

- | | | | | | |
|----------------|---------------|----------------|-------------------|------------------|---------------|
| BG Bulgarisch | DE Deutsch | FR Französisch | LT Litauisch | PL Polnisch | SL Slowenisch |
| ES Spanisch | ET Estnisch | GA Irisch | HU Ungarisch | PT Portugiesisch | FI Finnisch |
| CS Tschechisch | EL Griechisch | IT Italienisch | MT Maltesisch | RO Rumanisch | SV Schwedisch |
| DA Dänisch | EN Englisch | LV Lettisch | NL Niederländisch | SK Slowakisch | |

Unterschrift des Anwalts

